

Geschäftsordnung des Departements Biosysteme/Department of Biosystems Science and Engineering, (D-BSSE) vom 14. Dezember, 2010

Das Departement Biosysteme

gestützt auf Art. 46 Absatz 2, Buchstabe e der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Begriff und Zusammensetzung

Art. 1: Begriff

1 Das Departement Biosysteme (D-BSSE, engl. „Department of Biosystems Science and Engineering“) ist eine Lehr- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

2 Es stellt eine organisatorische Zusammenfassung der in den interdisziplinären Wissenschaftsbereichen Biotechnologie, Systembiologie sowie Synthetische Biologie tätigen Hochschulangehörigen dar. Methoden der drei Grunddisziplinen experimentelle Biologie, Ingenieurwissenschaften und rechnergestützte Wissenschaften werden dazu angewandt.

Art. 2: Zusammensetzung

1 Die Zusammensetzung des Departements wird nach Anhörung des Departementes von der Schulleitung festgelegt. Das Departement setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

a) Reguläre Departementsangehörige:

- die dem Departement zugeteilten Professoren²
- Inhaber der im Rahmenvertrag mit der Universität Basel dem Departement zugeordneten Doppelprofessuren
- die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements
- die Mitglieder des akademischen Mittelbaus und die administrativen und technischen Mitarbeiter der dem Departement zugeteilten Professuren sowie der departementseigenen zentralen Einrichtungen
- die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer

b) Assoziierte Departementsangehörige

2 Die allgemeine Stellung der assoziierten Departementsangehörigen im Departement ist in Artikel 44 der Organisationsverordnung der ETH Zürich geregelt. Ihre Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind nachfolgend in Art. 28 festgehalten.

¹ RS ETHZ 201.021

² Die Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter

3 Der Bereich Department Administration Services (DAS) führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3: Allgemeine Departementaufgaben

1 Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 der Organisationsverordnung der ETH Zürich zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

2 Am Departement Biosysteme wird auf den Gebieten der Biotechnologie, Systembiologie und der synthetischen Biologie interdisziplinäre Forschung mit Methoden der drei Grunddisziplinen experimentelle Biologie, Ingenieurwissenschaften und rechnergestützte Wissenschaften betrieben, es wird der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert und unterrichtet.

3 Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4: Mittelverteilung

1 Das Departement übernimmt die interne Zuteilung der Mittel, welche die Grundfinanzierung sowie spezifische Infrastrukturkosten in Basel regelt. Die Mittel werden den Professuren und den departementseigenen zentralen Einrichtungen zugeteilt.

2 Die Zuteilung der Mittel nach Absatz 1 obliegt der Professorenkonferenz.

3 Bei der Mittelzuteilung, die last- und leistungsbezogen erfolgt³, werden die speziellen Anforderungen der Forschung und Lehre in den Professuren berücksichtigt.

4 Über die Erstausrüstung und Räumlichkeiten von neu ernannten Professuren entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit dem Departementsvorsteher und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel des Departementes.

Art. 5: Departementseigene zentrale Einrichtungen

1 Die Departementskonferenz beschliesst über die Einrichtung und Aufhebung von departementseigenen zentralen Einrichtungen.

2 Das Departement führt die folgenden wissenschaftlichen zentralen Einrichtungen:

- a) „Animal Facility“ (AF).
- b) „Clean Room Facility“ (CRF).
- c) „Quantitative Genomics Facility“ (QGF).
- d) „Single Cell Facility“ (SCF).
- e) „Laboratory Automation Facility“ (LAF)

3 Das Departement führt die folgenden administrativen zentralen Einrichtungen:

- f) „Facility of Infrastructure Services“ (FIS).

³ Gemäss Art. 31 Absatz 4, Bst a der Organisationsverordnung der ETH Zürich

- g) „IT-Services & Consulting“ (ITSC).
- h) „Finance and Controlling“ (FC).
- i) „Departmental Administrative Services“ (DAS).

4 Die Organisation und der Auftrag der Departementseinrichtungen werden in separaten Leistungsaufträgen und Betriebsreglementen geregelt.

5 Departementseigene Einrichtungen unterstehen grundsätzlich dem Departementsausschuss. Die Departementskonferenz kann jedoch die Leitung einzelner Einrichtungen an Departementsangehörige übertragen.

6 Der Departementsausschuss bzw. Vertreter der departementseigenen Einrichtungen unterrichten die Professoren- und Departementskonferenz über die Aktivitäten der departementseigenen Einrichtungen.

3. Abschnitt: Organe

3.1 Übersicht

Art. 6:

Die Organe des Departementes Biosysteme sind:

- a.) Die Departementskonferenz
- b.) Die Professorenkonferenz
- c.) Der Departementsvorsteher und sein Stellvertreter
- d.) Der Studienelegierte
- e.) Die Unterrichtskommission
- f.) Die Notenkonzferenz
- g.) Der Zulassungsausschuss
- h.) Der Doktoratsausschuss
- i.) Der Departementsausschuss
- j.) Der Departementskoordinator
- k.) Die Betriebskommission
- l.) Die Informatikkommission

3.2 Departementskonferenz

Art. 7: Aufgaben der Departementskonferenz

1 Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

2 Sie hat neben den in Art. 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich genannten Aufgaben namentlich noch folgende Aufgaben:

3 Sie beschliesst über die Einrichtung und Aufhebung von departementseigenen zentralen Einrichtungen (Art. 5, Abs. 1).

4 Sie genehmigt die Übertragung der Leitung departementseigener zentraler Einrichtungen (Art. 5, Abs. 5).

5 Sie beantragt Auszeichnungen von Doktorarbeiten.

6 Sie beschliesst die Einsetzung besonderer Organe, Kommissionen oder Arbeitsgruppen.

7 Sie genehmigt den Jahresbericht des Departements Biosysteme.

Art. 8: Zusammensetzung

1 Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

- a) allen dem Departement zugeteilten Professoren, einschliesslich SNF-Assistenzprofessoren;
- b) den Titularprofessoren;
- c) zwei Vertretern des akademischen Mittelbaus;
- d) zwei Vertretern der Studierenden
- e) zwei Vertretern der administrativen und technischen Mitarbeiter
- f) dem Departementskoordinator (ohne Stimmrecht)
- g) den assoziierten Departementsangehörigen (ohne Stimmrecht)

2 Die in Absatz 1, Buchstaben c bis e genannten Vertreter (sowie deren Stellvertreter) werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren den Departementsvorsteher rechtzeitig über Rücktritte und neu gewählte Vertreter. Der Bereich Department Administration Services (DAS) führt ein Verzeichnis der gewählten Vertreter und Stellvertreter der Gruppierungen.

3 Gewählte Stellvertretungen für die Vertreter der Departementsangehörigen nach Art. 8 Absatz 1 Buchstabe c bis e sind zulässig.

4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 47 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.

Art. 9: Ergänzende Sitzungsordnung

1 Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.

2 Die Departementskonferenz wird vom Departementsvorsteher oder dessen Stellvertreter geleitet.

3 Die Departementskonferenz wird vom Departementsvorsteher mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

4 Weitere Geschäfte können von der Departementskonferenz mit einfachem Mehr der Anwesenden nachträglich in die Traktandenliste aufgenommen werden.

5 Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

- 6 Die assoziierten Departementsangehörigen werden bei der Quorumsberechnung für die Einberufung der Sitzung und der Feststellung der Verhandlungsfähigkeit nicht mitgezählt.
- 7 Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, werden die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beigezogen.
- 8 Der Departementsvorsteher kann weitere Gäste ohne Stimmrecht zu Departementskonferenzen einladen.
- 9 Die Departementskonferenz tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen.

3.3 Professorenkonferenz

Art. 10: Aufgaben

- 1 Die Professorenkonferenz hat die in Art. 49 Absatz 1 der Organisationsverordnung der ETH Zürich genannten Aufgaben.
- 2 Sie beschliesst auf Antrag des Departementsausschusses über die interne Zuteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel gemäss Art. 4 und verabschiedet das Budget zu Händen des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling.
- 3 Sie beschliesst auf Antrag des Departementsausschusses über die Zuordnung und Nutzung der dem Departement für Biosysteme zugewiesenen Räume.
- 4 Bei der Behandlung von Geschäften gemäss Art. 49, Absatz 1, Buchstabe a bis c der Organisationsverordnung der ETH Zürich sind nur die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements anwesend.
- 5 Die Professorenkonferenz wird vom Departementsvorsteher geleitet. Die Professorenkonferenz wird vom Departementsvorsteher mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.
- 6 Sie beantragt die unbefristete Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Departements an die Schulleitung.
- 7 Sie wählt die Vertreter der Professoren in die Unterrichtskommission des Studienbereichs.

Art. 11: Zusammensetzung

- 1 Die Professorenkonferenz setzt sich aus allen Professoren des Departements gemäss Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe a zusammen. Der Departementskoordinator nimmt beratend teil und führt das Protokoll.
- 2 Beschlüsse, die Budgetangelegenheiten des Departementes und Zuordnungen und Nutzung der dem Departement zugewiesenen Räume betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Bei solchen Entscheidungen nimmt der Vorsitzende der Betriebskommission Einsitz in die Professorenkonferenz und ist stimmberechtigt.

Art. 12: Sitzungsordnung

- 1 Die Professorenkonferenz findet mindestens zweimal pro Semester statt, dazu auf Verlangen:
 - a. des Departementvorstehers
 - b. des Departementausschusses
 - c. eines Drittels ihrer Mitglieder
- 2 Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- 3 Bei einem Antrag zur Verleihung der Ehrenpromotion ist eine Annahme ohne Gegenstimme erforderlich.
- 4 Die Professorenkonferenz führt ein Beschlussprotokoll.

3.4 Unterrichtskommission

Art. 13: Aufgaben

- 1 Gemäss Artikel 50 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.
- 2 Die Unterrichtskommission tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:
 - a. des Studiendelegierten
 - b. von zwei Dritteln der Mitglieder
- 3 Die Unterrichtskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 4 Anträge zu Änderungen der studienbezogenen Reglemente oder zu den im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufzuführenden Angaben gemäss Art. 28. Abs. 1 der allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 14: Bestand

Es besteht eine Unterrichtskommission für den Studiengang Biotechnologie.

Art. 15: Zusammensetzung

- 1 Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission richtet sich nach Art. 52 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.
- 2 Die Unterrichtskommission setzt sich aus je zwei Vertretern und je einem Stellvertreter der Hochschulgruppen nach Art. 47 Absatz 1 Buchstaben a und b, Ziffern 1 und 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich zusammen. Die Vertreter werden nach eigenem Wahlreglement bestimmt.

3.5 Notenkonferenz

Art. 16: Aufgaben und Zusammensetzung

1 Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz richten sich nach Art. 15 AVL der ETH Zürich⁴. Im Weiteren gilt:

- a. es findet nach jeder Prüfungssession eine Notenkonferenz statt;
- b. die Notenkonferenz setzt sich aus allen an der betreffenden Basisprüfung und Prüfungssession beteiligten Examinatorinnen sowie dem oder der Verantwortlichen für den Studiengang zusammen;
- c. die Notenkonferenz entscheidet auf Grundlage der Anträge der Examinatoren über die Bewertung aller in der betreffenden Prüfungssession erbrachten Leistungen.
- d. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der an der jeweiligen Prüfungssession beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Studiendelegierte den Stichentscheid.
- e. Zu jeder Notenkonferenz ist je ein Studierender als Beobachter zugelassen. Die Wahl der Vertretungen und Stellvertretungen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.
- f. Die Notenkonferenz schlägt zuhanden der Departementskonferenz gegebenenfalls die Verleihung des Prädikats "mit Auszeichnung" und die Ausrichtung von Preisen und Prämien vor.

2 Auskünfte an Prüfungsabsolventen erteilt der Studiendelegierte oder ein von ihm beauftragter Verantwortlicher des Studiensekretariats.

3.6 Zulassungsausschuss

Art. 17: Aufgaben und Zusammensetzung

1 Der Zulassungsausschuss prüft die Bewerber für den Masterstudiengang Biotechnologie auf fachliche Vorbildung und grundsätzliche Eignung im Sinne des Studienreglements⁵ und formuliert zuhanden des Studiendelegierten einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich der anrechenbaren und noch zu erbringenden Kreditpunkte sowie deren Gruppierung zu allfälligen Prüfungsblöcken.

2 Der Studiendelegierte hat den Vorsitz im Zulassungsausschuss

3 Im Zulassungsausschuss sind die drei Grunddisziplinen des D-BSSE, die experimentelle Biologie, die Ingenieurwissenschaften und die rechnergestützten Wissenschaften vertreten.

4 Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

⁴ SR 414.135.1

⁵ RSETHZ 324.1.0600.10

3.7 Doktoratsausschuss

Art. 18: Aufgaben und Zusammensetzung

- 1 Der Doktoratsausschuss wacht über die Einhaltung der Regeln der ETH-Doktoratsverordnung⁶ und setzt diese im Departement BSSE um.
- 2 Der Doktoratsausschuss besteht aus drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren des Departements, die die drei Grunddisziplinen experimentelle Biologie, Ingenieurwissenschaften und rechnergestützte Wissenschaften paritätisch vertreten, und dem Departementskoordinator. Der Departementskoordinator hat kein Stimmrecht.
- 3 Der Doktoratsausschuss legt, falls notwendig, Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium in Absprache mit dem Betreuer der Doktorarbeit fest. Er begutachtet und genehmigt die vom Betreuer unterzeichneten Forschungspläne der Doktoranden.

3.8 Studiendelegierter

Art. 19: Wahl und Aufgaben des Studiendelegierten

- 1 Die Wahl und die Aufgaben des Studiendelegierten richten sich nach Artikel 57 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.
- 2 Der Studiendelegierte hat zudem folgende Rechte und Aufgaben:
 - a. Er nimmt bei Gesuchen um Zulassung zu höheren Studienjahren des Bachelor-Studiums soweit erforderlich eine Beurteilung der bisherigen Studienleistungen des Kandidaten vor und beantragt beim Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich der für den Studienabschluss anrechenbaren und noch zu erbringenden Studienleistungen.
 - b. Der Studiendelegierte hat den Vorsitz im Zulassungsausschuss für Masterstudierende.
 - c. Er genehmigt das Studienprogramm für Mobilitätsstudenten und entscheidet über die Anrechenbarkeit der an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen.
 - d. In dringenden Angelegenheiten des Studienbereichs (Lehrbetrieb, Prüfungsorganisation) trifft der Studiendelegierte zusammen mit dem Vorsteher des betroffenen Departements bzw. mit den betroffenen Studiendelegierten erste Entscheidungen.

3.9 Departementsvorsteher und Stellvertreter

Art. 20: Aufgaben und Ernennung

- 1 Die Aufgaben des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters sind in Art. 56 der Organisationsverordnung der ETH Zürich geregelt.

⁶ SR 414.133.1

- 2 Der Departementsvorsteher steht dem Departementausschuss (Art. 21) vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse. Er ist zudem für die Erstellung des Jahresberichts des Departements Biosysteme zuständig.
- 3 Er vertritt das Departement nach aussen und gibt die dem Department zugehenden Informationen an die Departmentsangehörigen weiter.
- 4 Die Ernennung des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters ist in Art. 55 der Organisationsverordnung der ETH Zürich geregelt.

3.10 Departementausschuss

Art. 21: Aufgaben und Zusammensetzung

- 1 Der Departementausschuss führt die laufenden Geschäfte des Departements.
- 2 Er bereitet die Geschäfte der Departements- und der Professorenkonferenz vor.
- 3 Er erstellt Planungsunterlagen (Vorlesungsverzeichnisse, departementseigene Einrichtungen) zu Händen der Departements- und Professorenkonferenz.
- 4 Er erarbeitet eine Budgetvorlage gemäss Art. 32 Abs. 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich, und die Beschlussvorlagen für die interne Zuteilung der dem Department zugesprochenen Mittel zu Händen der Professorenkonferenz (Art. 10 Abs. 2).
- 5 Er erarbeitet die Beschlussvorlagen zu Händen der der Professorenkonferenz über die Zuteilung und Verwendung der dem Department zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (Art. 10 Abs. 3).
- 6 Er regelt die bedarfsgerechte Zuteilung der Betriebsmittel der administrativen Einrichtungen innerhalb des bewilligten Gesamtbudgets.
- 7 Die Departementskonferenz kann dem Departementausschuss Entscheidungskompetenzen in Sachgeschäften übertragen.
- 8 Der Departementsvorsteher, sein Stellvertreter, der Studiendelegierte und ein gewählter Delegierter der Betriebskommission sowie der Departementskoordinator bilden den Departementausschuss. Der Koordinator hat in diesem Organ kein Stimmrecht, es sei denn als gewählter Delegierter der Betriebskommission.

Art. 22: Sitzungsordnung

- 1 Der Departementausschuss tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Semester. Er wird vom Departementsvorsteher einberufen.
- 2 Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Departementsvorsteher Fachleute in beratender Funktion einladen.
- 3 Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. In Pattsituationen hat der Departementsvorsteher den Stichentscheid.
- 4 Der Departementausschuss führt ein Beschlussprotokoll.

3.11 Departementskoordinator

Art. 23: Aufgaben

- 1 Der Departementskoordinator ist verantwortlich für die Geschäftsführung und Administration der departementseigenen Organe: Departementsausschuss, Professorenkonferenz und Departementskonferenz.
- 2 Er ist verantwortlich für die Koordination der Schnittstelle des Departements zu Schulleitung und Stäben der ETH, anderen Departementen und Universitäten sowie zu Industriepartnern und Vertretern der Politik.
- 3 Er ist für die stufengerechte Kommunikation innerhalb des Departementes und gegenüber den unter Absatz 2 erwähnten Institutionen zuständig. Er nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- 4 Er ist zuständig für die Koordination und Administration der departementalen Mitteleinwerbung und -beschaffung.
5. Er ist zuständig für die Administration der Doktorandenangelegenheiten innerhalb des Departements (Einfordern der Forschungspläne, Terminierung von Doktorprüfungen etc.).

3.12 Betriebskommission

Art. 24: Aufgaben

- 1 Die Betriebskommission ist verantwortlich für die strategische Planung der Dienstleistungsbereiche des Departementes.
- 2 Die Mitglieder der Betriebskommission erstellen Budgetvorlagen für die jeweiligen Bereiche.
- 3 Sie stellt die Koordination und den Informationsaustausch zu bestehenden Dienstleistungen und operativen Vorgängen sicher.
- 4 Ihre Mitglieder repräsentieren das Departement gegenüber den entsprechenden zentralen Organisationseinheiten der ETH Zürich.
- 5 Sie erstellt Anträge für departementseigene Beschaffungen an den Departementsausschuss.
- 6 Sie dokumentiert departementale Dienstleistungen, Leistungsaufträge und verfasst Jahresberichte.

Art. 25: Zusammensetzung

- 1 Die Betriebskommission besteht aus den Bereichsleitern: Informatik (ITSC), Infrastruktur (FIS), Finanzen (FC) und der Departementsadministration (DAS).
- 2 Die Mitglieder der Betriebskommission sind dem Vorsteher des Departementes direkt unterstellt.

- 3 Die Betriebskommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 4 Der Vorsitzende oder sein Vertreter haben einen Sitz und eine Stimme im Departementsausschuss.
- 5 Der Vorsitzende oder sein Vertreter kommunizieren die Entscheide des Departementsausschusses.
- 6 Die Betriebskommission tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal monatlich.
- 7 Der Departementskoordinator nimmt Einsitz in die Sitzungen der Betriebskommission.

3.13 Informatikkommission

Art. 26: Aufgaben der Informatikkommission.

- 1 Die Informatikkommission ist verantwortlich für die strategische Planung der IT Infrastruktur und deren Betrieb.
- 2 Sie erstellt das Jahresbudgets für den Bereich IT.
- 3 Sie hat beratende Funktion gegenüber dem Departementsausschuss und der Departementskonferenz.

Art. 27: Zusammensetzung der Informatikkommission

- 1 Die in der Departementskonferenz gewählte Informatikkommission besteht aus:
 - a) dem gewählten Vorsitzenden
 - b) dem Bereichsleiter ITSC
 - c) den gewählten Delegierten resp. Informatikkoordinatoren des Departementes aus den drei Fachbereichen Biologie, Engineering und Theorie
- 2 Die Departementskonferenz wählt den Vorsitzenden der Informatikkommission aus den Professoren des Departementes, die Amtszeit beträgt 2 Jahre; unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Informatikkommission gibt sich selbst ihre Sitzungsordnung.
- 4 Die Informatikkommission führt ein Beschlussprotokoll.

4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige

Art. 28: Rechte von assoziierten Departementsangehörigen

- 1 Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft im Departement Biosysteme können von den in Art. 44 der Organisationsverordnung der ETH Zürich genannten Professoren an den Departementsvorsteher gerichtet werden.

- 2 Die Departementskonferenz beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden über die Assoziierung für die Dauer von jeweils drei Jahren. Eine Erneuerung ist auf schriftlichen Antrag hin möglich⁷.
- 3 Assoziierte Departementsangehörige werden zu den Sitzungen der Departementskonferenz eingeladen.
- 4 Sie haben Antragsrecht und beratende Funktion in der Departementskonferenz aber kein Stimmrecht.

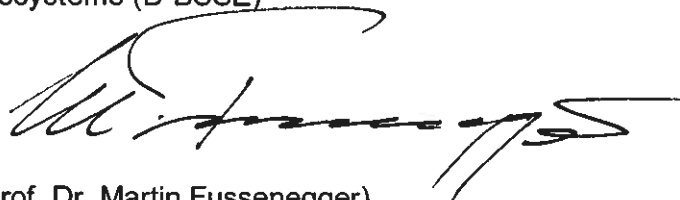
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten auf 14 Dezember 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departementes Biosysteme vom 19. Dezember 2006.

Basel, den 10. Januar 2011

Der Vorsteher des Departements
Biosysteme (D-BSSE)



(Prof. Dr. Martin Fussenegger)

Genehmigt am 26.1.2011

Der Präsident der ETH Zürich



(Prof. Dr. Ralph Eichler)

⁷ Gemäss Art. 44 der Organisationsverordnung der ETH Zürich